1

BESCHLUSS DES VORSTANDS DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

vom 12. März 2013,

durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts geändert wird, durch den die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln der Rechtsanwälte der Tschechischen Republik (Ethik-Kodex), in der Fassung der späteren Standesvorschriften, festgelegt werden

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 17, § 44 Abs. 4 Buchst. b) und § 53 Abs. 1 Buchst. h) und i) des Gesetzes Nr. 85/1996 Smlg. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend „Gesetz“ genannt), folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

Änderung des Ethik-Kodexes

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts, durch den die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln der Rechtsanwälte der Tschechischen Republik (Ethik-Kodex) festgelegt werden, und zwar in der Fassung des Beschlusses der Versammlung Nr. 3/1999 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2003 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 8/2004 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2005 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 9/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 12/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2008 des Amtsblatts und des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2010 des Amtsblatts und in der Fassung der Redaktionsmitteilung über die Korrektur der Druckfehler, bekanntgegeben in der Ausgabe 3/2003 des Amtsblattes, wird folgendermaßen geändert:

**1.** Im Art. 6 wird der Absatz 5 ergänzt, der lautet:

„(5) Forderungen, die aus dem Honorar des Rechtsanwalts für die Vertretung des Teilnehmers vor Gericht oder einem anderen Organ resultieren, kann der Rechtsanwalt einseitig nur gegen die Forderung des Klienten auf die Auszahlung des zugesprochenen Verfahrenskostenersatzes einrechnen.“.

**2.** Im Art. 8 wird der Absatz 6 ergänzt, der lautet:

„(6) Der Rechtsanwalt lehnt die Gewährung von Rechtsdienstleistungen ebenfalls in dem Fall ab, wenn er sich verpflichten sollte, selbst nur teilweise die Kosten des Klienten ohne Anspruch auf deren Erstattung zu bezahlen.“.

**3.** Im Art. 10 lautet der Absatz 6 folgendermaßen:

„(6) Der Rechtsanwalt darf mit dem Klienten keinen Vertrag abschließen, aufgrund dessen sich der Klient zu Leistungen an den Rechtsanwalt unter solchen Bedingungen verpflichten würde, die für den Klienten nachteilig wären, es sei denn, der Klient hatte eine angemessene Möglichkeit, den Vertrag mit einem anderen Rechtsanwalt zu konsultieren und der Vertrag wurde schriftlich abgeschlossen. Der Rechtsanwalt darf ebenfalls mit dem Klienten keinen Vertrag abschließen, der dem Klienten ermöglichen würde, einen unberechtigten Vermögensvorteil zu gewinnen; unter unberechtigtem Vermögensvorteil versteht man insbesondere die Differenz zwischen dem Honorar des Rechtsanwalts und dem Honorar für die Vertretung, das durch das Gericht im Rahmen der Entscheidung über den Verfahrenskostenersatz bestimmt wurde.“.

Art. II

Wirksamkeit

Dieser Beschluss tritt mit dem dreißigsten Tag nach dessen Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

JUDr. Martin Vychopeň, e. h.

Präsident

der Tschechischen Rechtsanwaltskammer